

Erscheint wöchentlich 2 mal in Leipzig.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes an.

Für Leipzig nehmen Bestellungen an: A. Bebel, Petersstraße 18, F. Thiele, Emilienstraße 2.

Der Volksstaat

Erscheint wöchentlich 2 mal in Leipzig.

Abonnementspreis: Für Preußen incl. Steuerp. 16 Ngr., für die übrigen deutschen Staaten 12 Ngr. per Quartal.

Subskription für die Vereinigten Staaten:

F. A. Sorge, Box 101, Hoboken N. J. via New York

Organ der sozial-demokratischen Arbeiterpartei und der Internationalen Gewerkschaften.

An die Leser des „Volksstaat“

richten wir, anlässlich des bevorstehenden Quartalswechsels, die Bitte, das Abonnement gef. bald zu erneuern, damit in der Zusendung des Blattes keine Verzögerung eintrete. In Folge der sehr bedeutend gestiegenen Papierpreise wird der Preis des „Volksstaat“ vom 1. April an von 12 Ngr. auf 12 1/2 Ngr. erhöht. Das Abonnement für Leipzig und Umgegend kostet von da an vierteljährlich 13 Ngr., monatlich 4 1/2 Ngr.

Seit 1. April nehmen die Postanstalten auch Monats-Abonnements entgegen.

Parteienossen!

Am 1. April hat ein neues Abonnement auf den „Volksstaat“ begonnen. Obgleich wir mit den bisherigen Resultaten zufrieden sein können, so muß doch mehr für das Parteiorgan geschehen. Wir fordern Euch daher auf, kräftigst für dasselbe einzutreten und für seine weiteste Verbreitung Sorge zu tragen. In keiner Fabrik, in keiner Werkstatt, wo Sozialdemokraten arbeiten, in keiner Hütte, wo Sozialdemokraten wohnen, darf Euer Parteiorgan fehlen. Die Bourgeoisie bekämpft uns durch ihre Presse, die Regierungen durch ihre Beamten, — zeigen wir, daß alle Verfolgungen, weit entfernt, uns mürbe zu machen, nur unsern Muth und unsern Eifer für die gerechte Sache der Arbeiterklasse erhöhen. Das Parteiorgan ist die Waffe, womit Ihr falschen Wahn zerstört, Vorurtheile beseitigt, Angriffe und Verläumdungen zurückweist und am wirksamsten für die Verbreitung der sozial-demokratischen Prinzipien kämpft. Thue also Jeder, was er kann, zu dessen Unterstützung!

An unsere Parteienossen und Leser!

Die wiederholt vorgekommenen Fälle, daß die Einsender von Berichten die Wahrheit der von ihnen behaupteten Dinge schließlich nicht gerichtlich nachweisen konnten, nöthigen uns zu dem Entschlusse, künftighin nur solche Behauptungen bezüglich Dritter in den „Volksstaat“ aufzunehmen, welche durch die Unterschrift eines Zeugen, der nöthigenfalls vor Gericht aufzutreten sich bereit erklärt, unterstützt sind.

Die Redaktion des „Volksstaat“.

Urtheile der Presse über den Leipziger Hochverrathsprozess.

(Fortsetzung.)

Das Organ des Preussischen Kronprinzen, die „altliberale“ und „neukonservative“, „Spener'sche Zeitung“ findet den Leipziger Hochverrathsprozess „sehr unpassend“, und „vom Standpunkt des Staatswohls selbst gefährlich“; sie schließt ihren Artikel mit den Worten: „Wir bedauern, daß die Staatsanwaltschaft durch ihr Vorgehen den Angeklagten eine persönliche Bedeutung beigelegt hat, aus welcher die im Absterben(!) begriffene sozialistische Bewegung nur neue Nahrung schöpfen wird.“

Letzteres ist ebenso richtig, als die vorhergehende Behauptung falsch, daß die sozialistische Bewegung im Absterben begriffen gewesen sei.

Die (heftig antisozialistische) Wiener „Tagespresse“ schreibt unterm 29. März:

„Nimmer peinlicher wird das Aufsehen, welches der Leipziger Prozess und dessen Verlauf bei allen Organen hervorruft, die nicht in Stieber den Retter der Ordnung verehren und überhaupt eine Kritik über die neue Polizeiwirtschaft, die in Deutschland sich stets tiefer einfrisst, zu fällen wagen. Die „Frankf. Ztg.“ stellt den Leipziger Hochverrathsprozess auf gleiche Linie mit dem berüchtigten Kölner Communistenprozess und sonstigen Produkten polizeilichen Hypereifers. Sie schreibt: (folgt der bereits in voriger Nr. abgedruckte Artikel der Nr. 31.)

„Dies Urtheil stimmt wohl nicht mit den Stimmen jener Organe überein, welche in der Einkerkelung der beiden Sozialisten eine „lösende That“ preisen, aber dafür ist es richtiger und mit den Lehren der Geschichte vereinbarer. Es ist heller Bahnhwiz, Tendenzen durch Festungshaft ausrotten zu wollen. Dies beweist am besten England, wo die republikanische Bewegung nur deshalb ungefährlich verläuft, weil man Dille und Odger frei umhergehen läßt.“

Die Berliner „Demokratische Zeitung“ schreibt in ihrer Nummer vom 31. März:

„Der Leipziger Prozess hat unsere vielgerühmte deutsche Justiz in einem keineswegs glänzendem Lichte erscheinen lassen. Man spricht, zumal wenn man sich der errungenen Großmachtstellung erinnert, nicht ohne eine gewisse Beschämung von der Angelegenheit, deren Charakter als ein ganz plump eingefädelter Tendenzprozess sich nun einmal nicht hinwegleugnen läßt. Plump eingefädelt, das Belastungsmaterial gewissermaßen an den Haaren herbeigezogen und doch eine Verurtheilung — das ist allerdings stark, meinen unsere Philister — aber das liegt am Schwurgericht, bei uns in Preußen wäre „so Etwas gar nicht möglich.“ Wer sich im Siegesnebel einen klaren Blick bewahrt hat, wird über diese Splitterrichter den Kopf schütteln. Sie sehen den Wald vor Bäumen nicht und haben sich bereits so vollständig in die neue Zeit hineingelebt, daß sie die gesunde

Urtheilskraft e'ngelüßt, und nicht einzusehen vermögen, daß der Leipziger Prozess eigentlich nichts weiter ist als eine neue Blüthe der Aera des Bismarck'schen Rechtsstaates. Eine der ersten Thaten dieses Ministers war es, sich und seiner Politik die Justiz dienstbar zu machen, sie seinem Regentenschaftsapparate einzuverleiben. Die zahllosen Pressprozesse und Verurtheilungen, womit das erste Erscheinen Bismarck's auf der politischen Bühne begleitet war, sind die sprechendsten Beweise für den Erfolg seiner Politik. Jetzt haben die Pressprozesse sich zwar vermindert, doch ist das kein Zeichen von einem Ermannern, einem Aufschwunge unserer Rechtspflege, sondern nur eine Folge des Umwandlungsprozesses, der sich innerhalb der politischen Parteien vollzogen hat. Gegen Ultramontane, Polen, Welfen und vor allen Dingen gegen die unverföhlichen Demokraten gehorcht die Justiz nach wie vor dem leisesten Wink, der ihr von oben gegeben wird. Die Versuchs-Stationen für gefügige Juristen, welche eine gute Karriere höher als ihre Ehre schätzen, leben noch im frischen Gedächtniß. Ein Staatsanwalt, welcher bei Konfiskation einer demokratischen Zeitung das Menschenmögliche leistete, indem er täglich mit Ausnahme des Sonntags konsistirierte, an dem keine Zeitung erschien, war so offenherzig, einzugehen, daß er den Auftrag erhalten hätte, das Blatt zu vernichten, und daß er es auch recht gerne thue, weil er dadurch — schneller vorwärts komme. Dem Manne wurde geholfen, das Blatt ging ein, und er wurde Rath an irgend einem Appellationsgerichte im lieben Deutschland. Herr Mücke und Konsorten gehören zu — — —

— — —, welche das Kant'sche Wort: „Wehe dem, der eine andere Politik anerkennt, als diejenige, welche die Rechtsgeetze heilig hält“ als einen überwundenen Standpunkt betrachten. Wir wollen das Leipziger Schwurgericht nicht in Schutz nehmen, es hat sich eben so — — — gezeigt als das Schwurgericht von Königshütte. Hier läßt sich wenigstens noch ein Entschuldigungsgrund ermitteln, das Interesse des bedrohten Standes hat die Entscheidung beeinflusst. Ungleich — — — und — — — erscheint uns der Gerichtshof, besonders aber der Präsident desselben, dessen parteiische Leitung der Verhandlungen nur der

zuzuschreiben ist, der Reichsregierung sich nützlich zu erweisen. „Nehmen wir also aus dem Leipziger Prozesse die Moral. Das Schwurgericht, welches das unerhörte Urtheil fällte, ist zu tabeln, viel verdammenswerther aber ist die Entwürdigung unserer Justiz zum dynastischen — — — dienste!“

Die entschieden sozialistenfeindliche „Breslauer Morgenzeitung“ schreibt unterm 29. März, nachdem sie den Wahrspruch der Geschwornen mitgetheilt, wie folgt:

„Das überaus zahlreich versammelte Publikum, sagt der Bericht hinzu, hörte den Wahrspruch mit lautloser Stille an“; wir glauben hinzufügen zu dürfen, daß das nicht im Leipziger Gerichtssaale anwesende „Publikum“, die große Mehrheit des denkenden und objektiv urtheilenden deutschen Volkes, den Wahrspruch, nicht aus sentimentaler Theilnahme für die Angeklagten, sondern um der Sache willen, mit Bedauern vernommen haben wird.

„Die juristischen Gegner der Schwurgerichte, zu denen sich, bei dieser Gelegenheit unnötiger(?) und unziemlicher Weise(?), der Bertheidiger Bebel, Herr Freitag jun., selbst rechnete, werden triumphirend auf den Contrast der von dem Obergericht zu Wolfenbüttel erlassenen Freisprechung der Braunschweiger Sozialdemokraten und dieser von Geschwornen ausgesprochenen Beurtheilung als Beitrag für die Beweisführung hinzugehen, daß auch in politischen Prozessen die Berufsrichter meist objektiver erkennen, als sei es sympathischen oder antipathischen Eindrücken zugänglicher, Geschworene, wogegen die Sozialdemokraten den Grund zu diesem Schuldig weder in dem von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Thatbestande noch in der gewonnenen Ueberzeugung, sondern in dem Bourgeoischarakter der Geschwornen auffuchen werden.“

„Auch wir, die weder zu den Freunden noch zu den Lieb-lingen der Sozialdemokraten gehören, haben, soweit uns die verschiedenen Zeitungsberichte einen Einblick in die Anklage, die Gerichtsverhandlungen, die Bertheidigung und das Resümé des vorsitzenden Richters gestatten, aus eigenem Antriebe gleich den Geschwornenen über Bebel, Hefner und Liebknecht zu Gericht geseßen, sind aber trotz der sorgfältigsten Sichtung des Materials nur zu einer verurtheilenden Kritik, nicht zu einem, eine gerichtliche Verurtheilung herbeiführenden Verdikt gelangt.“

„Auch wir haben, wie der Gerichtspräsident den Geschworenen rath, „die Zusammenwirkung derjenigen Thatfachen, welche in der Urtheilsfindung vorgeführt wurden, in ihrem inneren Zusammenhange auf uns wirken lassen“, würden uns aber selbst dann, wenn wir die Ueberzeugung gewonnen hätten, „daß diese Thatfachen zu dem Zwecke geschehen seien, die deutsche Staatsverfassung zu beseitigen“, wohl gehütet haben, bloß auf Grund „ihres in fernem Zusammenhanges“ ein „Schuldig“ aussprechen, welches einen andern Richter, als den die Wissenschaft und der gesunde Menschenverstand bestellen, zur Fällung des Urtheils aufriefe.“

„Wägen uns die Mittel, mit welchen die Sozialdemo-

kraten ihre Prinzipien nicht sowohl verwirklichen wollen, als verwirklichen zu können meinen, noch so unsinnig, gefährlich, ja verwerflich erscheinen, und die Bekenntnisse der Angeklagten noch so sehr zurückstoßen, so ist es uns doch in Ermangelung des Nachweises,

daß die Angeklagten 1) einen bestimmten Entschluß gefaßt haben, einen gewaltsamen Angriff vorzunehmen, und 2) auch den bestimmten Entschluß gefaßt haben, einen gewaltsamen Angriff in einer bestimmten Weise auszuführen,

unmöglich, uns in das Verdikt der sächsischen Geschworenen zu finden, während wir uns im ganzen Verlaufe der Verhandlungen des Eindrucks nicht erwehren konnten, als ob der vorsitzende Richter durch die Pflicht, die Angeklagten selbst zu vernehmen, statt diese Funktion dem Ankläger zu überlassen, aus seiner neutralen in eine Stellung gedrängt wurde, welche in den Angeklagten unwillkürlich die Empfindung, er sei von vorn herein gegen sie gestimmt, erzeugen mußte.

„Das Gericht hat Bebel und Liebknecht zu 2 Jahren Festungsstrafe verurtheilt und die Bertheidigung die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet; aber es giebt noch ein anderes Tribunal als das sächsische Obergericht, die öffentliche Meinung, deren Berurtheilung einer gerichtlichen Freisprechung gleichkommt.“

Und demselben Blatte schreibt man unterm 27. März aus Berlin:

„Durch die Verurtheilung Bebel's und Liebknecht's in Leipzig ist nicht gerade ein großer Triumph gefeiert worden. Jener Polizeiparagraph im Strafgesetzbuch, welcher beim Hochverrath schon jede vorbereitende Handlung mit Strafe bedroht, läßt sich aus dem Strafrecht überhaupt nicht, höchstens etwa aus dem Prinzip der Gefährlichkeit begründen. Gefährlicher aber sind die Herren Bebel und Liebknecht für die deutsche Reichsverfassung und insbesondere für die sächsische Verfassung nach allen von der Polizei gemachten Enthüllungen nicht gerade erschienen. Im Gegentheil glauben wir bemerkt zu haben, daß das Publikum sich durch die Verhandlungen sehr enttäuscht gefunden hat, und die Zeitungsredaktionen schließlich das Ende der breitspurigen Verhandlungen herbeiwünschten*), welchen man anfänglich einen ungehörlich großen Raum in der Presse eingeräumt hatte. Eine Freisprechung würde der sozialdemokratischen Partei gefährlicher gewesen sein, als diese Verurtheilung. Gewalttame Unterdrückung kann die Partei nur aus der Öffentlichkeit in das Dunkel geheimer Verschwörung treiben. Dadurch gewinnt aber die Partei für Manche an Anziehungskraft, während sie zugleich für die öffentliche Kritik schwerer erreichbar wird. Fehlt Bebel im Reichstage, so erspart dies zwar unbequeme (so!) Scenen, erschwert aber andererseits auch dem Reichstage die Beleuchtung(?) der sozial-demokratischen Utopieen.“

Das nationalliberale „Norddeutsche Wochenblatt“ schrieb im Verlauf des Prozesses:

„Der ganze Prozess macht, wie wir konstatiren müssen, bei einem großen Theile des unparteiischen Publikums einen der Anklage ungünstigen Eindruck. Von dem Standpunkte der Anklage aus kann man schließlich jeden liberalen Schriftsteller wegen Hochverraths belangen, wenn man die von ihm in einem mehrjährigen Zeitraume geschriebenen und in verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Artikel sammelt und geschickt gruppirt. Und ebenso verhält es sich auch mit den Citaten aus den Agitationsreden. Derartige Prozesse nennt man dann Tendenzprozesse. Die Haltung des Präsidenten des Gerichtshofes, des Bezirksdirektors Mücke, macht auf uns einen sehr ungünstigen Eindruck. Er erscheint uns vielmehr als Gehilfe der Staatsanwaltschaft, denn als ein über den Parteien stehender Leiter der Verhandlungen, welcher ebenso das für die Angeklagten Günstige, wie Ungünstige ins Licht stellt. Wir geben zu, daß diese strenge Unparteilichkeit auszuüben sehr schwer ist. Aber die englischen Richter verstehen die Kunst. Bei ihnen ist der Angeklagte deshalb, weil er auf der Anklagebank sitzt, noch kein Schuldiger, sondern eben nur ein unter einer bestimmten Anklage Stehender. Wir haben in Deutschland auch solche Richter gehabt. Der alte Taddel, der Vorsitzende des Gerichtshofes in dem berüchtigten Denunciationsprozess gegen Waldeck, war ein solcher Richter. Herr von Mücke, der Leipziger Schwurgerichtspräsident, disputirt viel zu viel mit den Angeklagten. Er spricht z. B. Urtheile, Meinungen aus über die Haltung des Bauernstandes gegenüber der sozialistischen Agitation, über den gefundenen Sinn des Volkes, die vielleicht am Platze sind im Plaidoyer des Staatsanwaltes, aber nicht in den die Verhandlungen leitenden Aeußerungen des Präsidenten. Wir sind gegen alle Tendenzprozesse, mögen sie gegen irgend welche Partei gerichtet sein. Und wir hielten uns um so mehr zu diesen Aeußerungen verpflichtet, als wir Gegner der sozialistischen Theorien und der internationalen Richtung sind und diese Richtung zu einer Zeit bekämpft haben, da eine gewisse Partei in Sachsen mit ihnen kooperirte, eine Partei, die in den Kreisen der höchsten Aristokratie und Bürokratie viele Anhänger hatte. Schließlich müssen wir es entschieden mißbilligen, wenn in den von Dr. Blum redigirten

*) Wir haben keine Lust, um des Ritters von Mücke willen den Vorrath unserer Prozesse zu vermehren — wir hoffen, der Herr wird so gütig sein, die von ihm bestellte „Demokratische Zeitung“ auch wirklich zu lesen. Er wird sich „wahrhaft ergötzen.“ R. d. B.

Die Vertheidigungsrede Freytags (Blauen)

nebst dem Schlusse der Verhandlungen.

Dierzehnte Sitzung, Dienstag den 26. März.

Eröffnung der Sitzung 9 Uhr.

Der Präsident ertheilt das Wort dem

Advokat Freytag (Blauen): Meine Herren Geschworenen! Ich habe mir, nachdem mein Bruder gestern sich mehr mit Meinungen und Ansichten beschäftigt, für meine Rede ein näheres Eingehen auf die vorgeschriebenen Thatsachen vorgenommen. Erlauben Sie, daß ich zu diesem Zwecke einen kurzen Ueberblick über den Angeklagten schuldigen Thaten gebe und an der Hand derselben untersuche, ob sie unter die rechtlichen Voraussetzungen des Strafrechts fallen oder nicht. Voraussetzungen will ich dabei, daß ich ein Feind der Geschworenen-gerichte bin, weil ich gar zu oft thätliche Momente und rechtliche Beziehungen mit einander vermischen und dann äußerst schwarz, manchmal selbst von dem Juristen, auseinander zu halten sind. Ueber Diebstahl und Mord zu entscheiden, das mag auch dem Laien ohne besondere Schwierigkeit möglich sein; nicht so bei einem Prozeß wie der vorliegende. Wäre derselbe Juristen zur Entscheidung übergeben, mir würde um das Urtheil nicht bangen sein — sie müßten freisprechend urtheilen. Es haben dies auch — in Braunshweig — bereits Juristen gethan. Aber gegenüber der Geschworenenbank, ich gestehe es, ist mir bange worden — noch mehr, als ich sah, in welcher Weise das Material zum Vortrag gelangte. Mir hat in die Verhandlungen nicht den Eindruck gemacht, als habe sich die frohe Hoffnung des Herrn Staatsanwalts, Sie in das „Treiben der Partei“ möglichst einzurichten, erfüllt; mir haben sie den Eindruck gemacht, als hätten sie die möglichste Verwirrung in die Sache gebracht. Es ist nicht möglich, 14 Tage lang immer lesen und lesen zu hören und dann doch noch sich ein klares Bild zu machen. Es liegt hierin keineswegs ein Angriff auf die Intelligenz der Herren Geschworenen — ich würde dasselbe sagen, auch wenn Appellationsgerichte auf der Geschworenenbank sitzen. Aber ich setze meine frohe Zuversicht auf etwas Anderes, nämlich darauf, daß da, wo ein klarer, freier Einblick von Ihnen nicht gewonnen werden konnte, der ehrliche Sinn ein „Nichtschuldig!“ auszusprechen gebieten wird. Ich habe ferner die frohe Zuversicht in den männlichen Sinn der Geschworenen, welcher es unmöglich macht, daß dieselben ein anderes Urtheil als das von ihrer eigenen Ueberzeugung diktiert aussprechen. Ein englischer Staatsmann sprach das Wort aus: „Es ist besser, hundert Schuldige strafen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen.“ Hier ist dies Wort an Blau, hier, wo es gilt, über ehrenhafte Männer zu richten. Und ein Anderer, noch möchte ich einfügen. Nach dem alten deutschen Rechte war es Brauch, einen Angeklagten nur von seinesgleichen richten zu lassen. Zu gewissem Sinne stimme ich diesem Grundsatze bei, und ich bemerke dazu, daß wohl schwerlich auf der Geschworenenbank Jemand sitzt, welcher in politischer Beziehung auf dem Standpunkte der Angeklagten stände. Ein politischer Prozeß ist ja aber der gegenwärtige. Doch, dies wird Sie nicht berühren, Sie werden es vertheilen, die Person von der Meinung zu trennen.

Mit der geschichtlichen Entwicklung der Arbeiterbewegung werde ich Sie nicht so lange aufhalten, wie der Herr Staatsanwalt, dessen Ausführungen von Anfang bis zu Ende auf Unrichtigkeiten beruhen, und denen ich wünschte, daß ihnen der Geschichtsschreiber ein „mildernde Umstände“ angeheben lassen möge.

Vom kommunistischen Will ich die heutige Bewegung nicht datiren — die organische Entwicklung überlasse ich den Geschichtsschreibern. Auch habe ich nicht so lange Zeit gehabt, über dieses Thema zu schreiben, wie der Herr Staatsanwalt, der seit länger als seit Jahr und Tag mit dieser Materie sich beschäftigt. Für mich ist die Frage nur die: „Was fällt den Angeklagten zur Last?“ und ich meine nun, man dürfe sonst nichts gegen sie sprechen lassen, als was sie selbst zugestanden haben. Und wahrlich, die Angeklagten haben Ihnen sicherlich den Eindruck gemacht, daß sie nichts verheimlichen, nichts verhehlen. Blenden sonst die Aussagen derselben in der Voruntersuchung, ihre Aussagen während der Verhandlungen und die Aussagen der zuletzt vorgelassenen Zeugen so eminent unter einander übereinstimmen? Und was ergibt sich aus diesen dreifachen Aussagen? Es ergibt sich nichts Anderes als dies: Das Bestreben der Angeklagten hatte zum Ziele die Förderung des Arbeiterstandes — die Angeklagten wollten der Arbeiterklasse beihilflich sein zur Erlangung einer maßgebenden Stellung im Staate, sie wollten dieselbe durch Bildung zur demalteinzigsten Behauptung einer solchen Stellung befähigen.

Das ist es, was die Angeklagten wollten, das ist es, was sie erstrebten. Der Weg aber zur Erreichung dieses Zieles hatten sie zwei: den Weg der Organisation und den Weg der Aufrüstung.

Der erste der beiden Wege ist nicht neu; er wurde zu allen Zeiten und von allen Parteien eingeschlagen, weil vereinte Kraft stark macht. Der andere Weg ist bezeichnet durch die Verbreitung der Flugblätter, des „Demokratischen Wochenblatts“, des „Volksstaat“, durch Reden u. dergleichen. Hierin liegen die eigentlichen konkreten Handlungen der Angeklagten, und wenn dieselben wirklich etwas Strafbares, Gemeingefährliches, gar Hochverräterisches enthalten, so möchte ich mit doch an den Herrn Staatsanwalt die Frage erlauben, wie er es hat über sich gewinnen können, diesem „gemeingefährlichen“ Treiben so lange unthätig zuzusehen — weshalb er nicht schon früher seine Stimme erheben, nicht schon zum Mindesten schon einigen wenigen dieser Artikel, Reden u. dergleichen vor dem ihm dadurch drohenden Verderben zu retten versucht hat? Er that es nicht — er war also nicht der Ansicht, daß in den heut als Beweismaterial vorgesehene Artikel u. dergleichen zur Vorbereitung zum Hochverrath liege.

Man sagt wohl, es sei erst Material zu sammeln gewesen, um auf Grund desselben zu entscheiden, ob ein Hochverrath vorliegen einzuleiten sei. Ich denke, es ist diesmal umgekehrt gewesen. Erst war die Ordnung vorhanden, einen Prozeß einzuleiten — und als man dieselben nachzukommen sich entschloß, da zog man erst an, das denn doch nöthig erscheinende Material zusammenzufinden. Die einzelnen Handlungen nun: Das Begründen von Zeitschriften, das Verbreiten von solchen und von Flugblättern u. dergleichen sind als Beweismittel aufgeführt. Aber diese Handlungen an sich sind nicht strafbar — es gehört dazu die strafbare Absicht von Seiten der Angeklagten, es gehört dazu, juristisch ausgedrückt, der dolus. Gerade dieses dolus aber, das wesentliche Erforderniß für die Begründung eines Verurtheilungsantrages, gerade er fehlt gänzlich und ist in keiner Weise nachzuweisen.

Freilich hat man es an der Nähe nicht fehlen lassen, und im Vorbringen von tausend Dingen, welche nicht zur Sache gehören, hat man das Nöthigste geleistet. Man hat Ihnen, meine Herren Geschworenen, Vorlesungen gehalten aus Stiebers scharfem Buche. Es sind Briefe verlesen worden von Vertheidigern an Schwäger und Angehörte. — Freilich ist das Gebot, (vermuthlich weil man von Schillers Gedichten in der Wohnung der Angeklagten kein Exemplar beschlagnahmt hatte) — Solitaireslieder u. dergleichen den Angeklagten erst bei Gelegenheit des Prozesses zu Gesicht gekommen sind. Und warum dieses Alles? Die Vorbereitung zum Hochverrath konnte und kann dadurch doch nicht nachgewiesen werden. Es leidet dies Alles nur, damit Sie, meine Herren Geschworenen, sich doch nur ja von der „Gefährlichkeit“ der Gesinnung dieser Leute überzeugen möchten!

Aber folgen aus der Gesinnung auch sofort strafbare Handlungen? Will man fernher Leben in Unterdrückung nehmen, der seine Unzulänglichkeit mit den bestehenden Verhältnissen äußert? Das ist nirgends, nicht einmal in Zwischm möglich! Ein Anderes wäre es, wenn sich die Handlungen der Angeklagten als unmittelbar auf Anwendung der Gewalt zugeschnitten charakterisiren. Man ruf Ihnen in dieser Beziehung wiederholt das Wort „Republik!“ zu. Ja, Republik, das ist es, was die Angeklagten erstrebten — und der Herr Staatsanwalt müßt sich mit dem Beweise ab, daß dieses Ziel ohne Anwendung der Gewalt nicht zu erreichen sei. Aber selbst dieses vom Herrn Staatsanwalt als unmöglich geschätzte Anwenden der Gewalt bei den Angeklagten vorausgesetzt — selbst dann wäre eine Vorbereitung auf Vorbereitung zum Hochverrath eine Unmöglichkeit — es würde selbst dann das vom Gesetz, behufs der Anklage, für notwendig erachtete „konkrete Gestalt“ des hochverräterischen Unternehmens fehlen. Rüge die letztere vor, wäre z. B. erwiesen, daß die Angeklagten eine Raschenerie zum Verdrören des Staates zu konstruiren beabsichtigten, daß sie mit ihren Parteigenossen Waffenübungen anstellen zum Zwecke des gewaltsamen Angriffes auf die Hauptstadt, dann — aber auch nur dann hätten Anklage und Verurtheilung ihre Berechtigung.

Es ist von den Angeklagten zu erwarten, daß sie eine bestimmte

Abicht hatten, nämlich die, dem Arbeiter eine bessere Stellung im Staate zu verschaffen und ihn für diesen Zweck zu bilden. Mit dieser ungetheilten Abicht vertrauen sich auch recht gut alle Handlungen der Angeklagten, während sich mit der Absicht eines gewaltsamen Umsturzes des Bestehenden nicht alle Handlungen vereinigen lassen.

Für die Erreichung dieser Absicht, dem Arbeiter eine bessere Stellung im Staate zu verschaffen und ihn dafür zu bilden, für die Erreichung dieser Absicht waren die Angeklagten auch direkt thätig, ja sie hatten sogar in dieser Beziehung bestimmte praktische Ziele aufgestellt, die zehn Punkte des Eisenacher Programms. Für die unter Punkt II des Eisenacher Programms als Grundzüge aufgeführten, fernliegenden Ziele der Partei, und also auch der Angeklagten, für diese kann es, da es eben Ideen, Ideale sind, eine strafrechtliche Verfolgung nicht geben. Das praktische Ziel der Angeklagten war erreicht, sobald die Arbeiter zum Selbstbewußtsein gelangt waren, sobald sie bei der Entscheidung selbst mitreden durften. Nach Erreichung dieses Zieles konnten allerdings wesentliche veränderte Zustände eintreten, es konnte noch eine weitere Bewegung entstehen, und das spätere Ende mag gegenwärtig nicht zu bestimmen sein. Aber soll denn für die Möglichkeit einer späteren gewaltsamen Entwicklung eine Strafe erkannt werden? Und nur diese Möglichkeit könnte bestraft werden; denn wie aus der Hauptverhandlung und aus der Bebel'schen Streitschrift „Unsere Ziele“ klar hervorgeht, lagen für die Angeklagten thätlich keine anderen praktischen Ziele vor, als jene zehn Punkte des Eisenacher Programms.

In der soeben angezogenen wissenschaftlichen Arbeit Bebel's ist am Schluß gesagt, es gebe zur Erreichung des Zieles der Angeklagten nur zwei Wege, einen kürzeren, den der Gewalt — und einen längeren, den der friedlichen Entwicklung. Daraus soll nun gefolgert werden, daß der kürzere den Angeklagten der angenehmere sein müsse und daß sie also denselben einschlagen entschlossen seien. Aber spricht sich Bebel dahin aus? Sagt er: „Es gibt nur einen Weg, nämlich den der Gewalt.“ — oder sagt er: „Es gibt zwar zwei Wege, aber nur den einen, den der Gewalt, wollen wir beachten?“ Er sagt weder das Eine, noch das Andere — er spricht nur von der Möglichkeit des Eintretens dieser oder jener Eventualität — und darin soll eine Vorbereitungshandlung zu Hochverrath liegen?!

Um die Reden Bebel's in Blauen für seine Zwecke gebrauchten zu können, hat es sich der Herr Staatsanwalt sehr bequem gemacht. Er stützt sich auf die Aussage des Obergensdarmen Tröger, nach welcher Bebel gesagt hat: „Nur mit Gewalt sind unsere Ziele zu verwirklichen.“ Der Obergensdarm Tröger war nach der Besammlung entsendet worden, nicht in Uniform, nicht um dieselbe amtlich zu überweisen, sondern in Zivil und in der Absicht, dort etwas zu erschnappen! Und allein auf die Aussage dieses Jungen geht der Herr Staatsanwalt ein. Rüge er mich geflatten, daß ich meinem Gedächtniß etwas zu Hilfe komme!

Der Zeuge Professor Gessing erklärt, Bebel habe nicht zur Gewalt aufgefordert, nur habe seine Rede einen indirekt aufreizenden Charakter gehabt. Das ist von dem Angeklagten nicht bestritten; er muß „aufreizen“, weil er aufrückt. Die Aufrüstung ist eine Anreizung.

Der Zeuge Oberlehrer Dr. Hoffmann erklärt, es sei nicht wahr, daß Angeklagte zu gewaltsamem Handeln aufgefordert habe.

Der Vorsitzende der Blauen'schen Versammlung, Zeuge Höhra, erklärt dasselbe.

Der Zeuge Advokat Kirbach erklärt dasselbe.

Der Herr Staatsanwalt hat dies Alles vergessen — ihm blieb nur das Zeugniß des Obergensdarmen übrig.

So ergibt sich denn etwas Unangenehmes für den Angeklagten aus der Blauen'schen Rede nicht und ich muß auch gestehen, daß ich auf jene Verhandlungen überhaupt kein besonderes Gewicht gelegt habe. Einmal ist es schon lange her, zum zweiten wurde von der Staatsanwaltschaft in Blauen in den bezüglichen Reden Bebel's nicht mehr erwähnt, als die „Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.“ Der Untersuchungsrichter selbst hat zu den hiehergehörigen Akten die Notiz gemacht: „Ich halte dafür, daß diese Akten zu schließen sind.“ Jetzt auf einmal bringt man jene Reden wieder vor — offenbar doch nur der besseren Veranschaulichung wegen.

Nach dem Gesetz erfordert die Vorbereitung zum Hochverrath

1. Den bestimmten Entschluß zur Anwendung von Gewalt.
2. Concrete Gestalt und bestimmte Umrisse des gewaltsamen Unternehmens.

Es ist das die Ansicht aller Juristen, und Bahn gedrohen hat in dieser Beziehung der Oberstaatsanwalt in Wolfenbüttel. Dort lag ja genau derselbe Prozeß vor — das Altematerial, welches hier auf dem Tische liegt, war auch dort vorhanden, ja das Hauptmaterial gegenwärtigen Prozesses stammt aus Braunshweig. Der erste Senat des herzoglichen Obergerichts zu Braunshweig aber erklärte, nachdem die Einstellung des Prozesses wegen Hoch- und Landesverrath von der Oberstaatsanwaltschaft in Wolfenbüttel beschlossen worden war, Folgendes:

„Die Manifestationen der Angeklagten hatten unerkennbar den Zweck, in ihren Parteigenossen die revolutionäre Gesinnung, welche sie selbst offen bekennen, hervorzuwecken und zu kräftigen, damit die Zahl der Personen, welche sich kein Gewissen daraus machen, früher oder später bei sich darbietender Gelegenheit, in Gemächtheit der alsdann ergehenden Aufforderung, zum Handeln zu schreiben, und an der gewaltsamen Ausführung des Bestehenden Theil zu nehmen, fortwährend größer werde. Ob ein solches Treiben, von dem später zu erörternden Vereinstwesen noch ganz abgesehen, dauernd geübt und ungeahndet bleiben darf, hat der Gerichtsherr zu erwägen. Der Richter ist nicht befugt, den wesentlichen Unterschied zwischen illegaler Gewinnung und geschwindiger Handlung zu übersehen. Die Aufforderungen, welche sich darauf beschränken, auf die Gesinnung einzurichten und diese zu einer Handlungsweise für die Zukunft geneigt zu machen, ohne daß jedoch für jetzt bestimmte oder bestimmbare Handlungen in Frage kommen, dürfen nicht verwechselt werden mit Aufforderungen zu wirklichen Handlungen, d. h. zu aktuellem Ungehörigem gegen einzelne bestehende Verträge; während die letzteren Aufforderungen unter die Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetz-Buches fallen, werden die ersteren von diesem Gesetzbuche mit keiner Strafe bedroht.“

So hat sich in diesem Falle der Satz bewährt: „Es gibt noch Richter in Berlin“, wenn auch diese Richter in Braunshweig, resp. Wolfenbüttel waren. Die Auffassung aller Rechtslehrer stimmt mit derjenigen des Braunshweiger Richters überein — ihnen genügt nicht die Verbreitung revolutionärer Grundzüge, sondern: um eine Anklage auf Vorbereitung zum Hochverrath rechtfertigen zu können, fordern sie die bestimmte, in ihrer konkreten Gestalt erkennbare Handlung. Liegt diese hier vor?

Es sagt freilich der Braunshweiger Staatsanwalt Koch, in Sachen werde man eine andere Auffassung haben. Aber unsere sächsischen Behörden haben sich in ganz demselben Sinne ausgesprochen, wie die Braunshweiger, wie aus dem Beschluß der Anklagekammer hervorgeht. Als über die Anklage in der Anklagekammer des hiesigen Bezugsgerichts berathen wurde, da waren wir, die Vertheidiger, gegenwärtig. Die Majorität war der Ansicht, es sei nicht nöthig, daß bestimmte und bestimmbare Handlungen vorlägen — und der Staatsanwalt war mit dieser Ansicht zufrieden. Wir, die Vertheidiger, waren's nicht zufrieden, wir bewiesen aus dem Wortlaut der bezüglichen Gesetzesparagrafen und aus den berühmtesten Rechtslehren, daß zur Vorbereitung auf Hochverrath nöthig sei das Vorhandensein eines Zweckes, welcher in dem Bewußtsein des Anzuges bereits eine konkrete Gestalt und bestimmte Umrisse angenommen habe. Man widersprach uns trotzdem. Um so mehr erkannten wir, in dem Beschluß der Anklagekammer schließlich doch jenen Passus von der „konkreten Gestalt“ und den „bestimmten Umrisse“ zu finden. Man hatte erkannt, daß ohne denselben der Beschluß der Anklagekammer durch das Oberappellations-Gericht vernichtet werden mußte. Wir haben die Anklagekammer auf jenen Mangel aufmerksam gemacht, und in dem „Aufmerksammachen“ unfererseits liegt vielleicht der einzige Fehler, welchen wir uns bei Gelegenheit dieses Prozesses haben zu Schulden kommen lassen. Wären wir gar nicht hingegangen, so wäre sicherlich der Anklagebeschluß kassirt, das Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrath eingestellt worden. Das Oberappellationsgericht hätte sich selbstverständlich darauf, daß in dem ihm lediglich zur Beurteilung vorliegenden Beschluß der Anklagekammer auf das gesetzliche

Erforderniß „konkreter Gestalt“ und „bestimmter Umrisse“ ausdrücklich Bezug genommen war, und verwies in Folge hiervon die Sache vor das Schourgericht.

Nun war es aber doch fatal, diese Worte auch in die den Geschworenen vorzuliegende Frage zu bringen. Man setzte dafür: „zum Zwecke des Vorhabens“ — anfangs gar bloß: „mit dem Vorhaben.“ Es mag viel Kopfzerbrechen verursachen, einzusehen, daß in dem Worte „Vorhaben“ schon die Worte „bestimmte Umrisse“ und „konkrete Gestalt“ enthalten seien. Der Herr Präsident will Ihnen den Beweis dafür führen, indem er sagt: „zum Zwecke des Vorhabens“ müssen doch die Angeklagten einen Beschluß, etwas zu begehren, gefaßt haben, es müssen also auch die bestimmten Umrisse u. im Bewußtsein der Angeklagten vorhanden gewesen sein.“ Man gibt also doch zu, daß die bestimmten Umrisse u. zur Bezeichnung der Anklage nöthig sind. Freilich darf das nicht zu weit ausgedehnt werden, z. B. etwa zu der Forderung, es müsse von den Angeklagten schon der Beschluß gefaßt gewesen sein etwa derart, am 1. Mai 1874 in Dresden oder Berlin einen Angriff auf die bestehenden Regierungen zu unternehmen. Aber es muß doch wenigstens in großen Umzügen bei den Angeklagten der Entschluß vorhanden gewesen sein: „Wir machen einen Angriff!“

Meine Herren Geschworenen! In den Worten „konkrete Gestalt und bestimmte Umrisse“ liegt der Schlüssel der Ihnen vorgelegten Fragen. Halten Sie daran und verpassen Sie sich einmal auf auf einen Augenblick in die Seele der Angeklagten. Wägen Sie die Angeklagten für Phantasten halten, mag sein — ich selbst sehe ihren Anschauungen nicht nahe — aber ich kann mich in ihrem Gedankengang hineinfinden und ich kann mir ein Bild davon machen, wie sie ihren neuen Staat aufbauen wollen. Sie sagten sich: die überwiegende Majorität des Volkes hat keinen Begriff von Staat, und folglich vermögen sie sich, das Volk über den Begriff des Staates aufzuklären. Belangt es, so schlossen sie, die Majorität zu diesem bestimmten Ziele zu führen, so kann sich nichts widersetzen. Ein friedliches Votum im Parlament erledigt dann Alles, und wenn die Minorität sich alsdann nicht fügt, so wird ihr Widerstand doch nur ein äußerst kläglich sein. Die Majorität im Volke gibt auch die Majorität im Parlament — das Militär, bestehend aus Kindern und Söhnen des Volkes, gehört auch zur Majorität — die Minister, die Beamten streben dann auch auf Seiten der Sozialdemokratie — eine Revolution ohne Blutvergießen ist vollendet. Wägen Sie alle nicht an die Durchführbarkeit dieser Ideen glauben: die Angeklagten glauben meiner Ansicht nach daran, und wenn sie nicht daran glauben, so ist das kein Grund, sie zu verurtheilen.

In Betreff des Verlaufs, das Wort Revolution nur in dem bekannten engeren Sinne aufzufassen, weise ich darauf hin, daß die Angeklagten selbst eine Definition ihrer Auffassung gegeben haben — und sie selbst sind doch die allein berechtigten Interpreten. Es kann nicht darauf ankommen, was Andere sich darunter denken; es ist unzulässig, den Angeklagten für ihre eigenen Handlungen, welche sie selbst zu vertreten haben, einen fremden Sinn zu imputiren. Als der eingetragene Zweck bleibt festzuhalten: „Die Angeklagten wollten für ihre Ideen die Majorität gewinnen.“ Hätten sie dieses, dann kam die Frage: „Was nun?“ Erlangen sie die Majorität nicht, dann mußten sie sich als Demokraten selbst in's Gesicht schlagen, wenn sie dennoch ihre Ideen durchsetzen wollten. Der rothe Faden, welcher sich durch alles Thun der Angeklagten hindurchzieht, ist ja der: „die Majorität soll bestimmend sein.“ Hieraus allein schon sehen Sie, wie inhaltlos die Anklage in sich selbst zusammenfällt. Der Herr Staatsanwalt geht von der Ansicht aus, daß die Angeklagten unter allen Umständen die Absicht gehabt hätten, den Staat, die Verfassungen gewaltsam zu stürzen. Aber in den verlesenen Akten u. dergleichen Stellen vor, worin es heißt: „Keine Ueberstärkung, die Bourgeoisie hat 500 Jahre gebraucht zur Erlangung der Macht im Staate“ — „Wohl Generationen können hingehen, ehe u.“ Die Angeklagten selbst haben erklärt, daß sie, als Minorität, durch einen Putsch nichts erreichen zu können meinen — sie erklären, daß mindestens noch Jahrzehnte vergehen müßten.

Da komme ich nun auf die inkriminirte Verbreitung von Flugblättern und Zeitschriften, auf die Reden u. dergleichen, welche Vorbereitungs-handlungen darstellen sollen. Die Angeklagten haben sich ein Ziel auf ferne Jahrzehnte gesetzt. Nun kommt es bei der Vorbereitung zum Hochverrath nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes allerdings nicht auf die Entfernung des in Frage stehenden Zeitpunktes an. Wenn nur die Angeklagten die Absicht hätten, in etwa zehn Jahren, sagen wir einmal am 1. Januar 1882, loszuschlagen, dann wären ihre Handlungen schon jetzt Vorbereitungs-handlungen und eine Beurtheilung wäre zu empfehlen. Aber die Angeklagten wissen selbst keinen Zeitpunkt anzugeben. Der Staat ändert sich jeden Tag und schneller stetig fort — die Verhältnisse, welche später einmal vorhanden sein werden, kennen die Angeklagten nicht — wie sollen sie im Voraus einen Beschluß zur Umänderung dieser Verhältnisse, dieses Staates fassen? Also ein bestimmter Entschluß fehlt ganz entschieden, und ohne diesen Entschluß kann keine Handlung eine Vorbereitungshandlung sein.

Es kam somit den Angeklagten, um mich dieses Wortes zu bedienen, nur darauf an, die Kugel ins Rollen zu bringen. Was daraus später werden mochte, wußten die Angeklagten selbst nicht, sie konnten also wiederum nichts „vorbereiten.“ Erweis sich die Anwendung der Gewalt später als unnöthig, so war ja die Vorbereitung zur Gewalt unzulässig. Sollte einst der vorläufige praktische Zweck erreicht sein, sollte die Masse des Volkes durchdrungen sein von den Ideen der Sozialdemokratie — dann wäre der Zeitpunkt gekommen, wo über die Anwendung von Gewalt nachgedacht werden konnte. Greift dann die Ueberzeugung Platz: „Wir versuchen's mit Gewalt.“ dann ist ein Entschluß vorhanden und durch diesen erst wird dann jede Handlung eine Vorbereitungshandlung.

Der Herr Staatsanwalt brachte gestern ein Beispiel von einem Garten, dessen Zugang durch ein Haus verschlossen wird. Nun, das Beispiel ist sehr gut gegen den Herrn Staatsanwalt anzuwenden. Es handelt sich für die Angeklagten nicht darum, das fragliche Haus zu demoliren, sondern nur darum, den Weg bis zu jenem Hause zu bahnen, und es kann also, wie mein Bruder ganz richtig bemerkte, nur von einer Vorbereitung zur Vorbereitung die Rede sein, von einem juristischen Uebung, vor welchem ich zurückstehende. Ich war gespannt, den Kern der Anklage zu sehen — sie hatte so lange nur aus Reden bestanden — sie ist jetzt noch ein Geipen ohne Leib und wenn Sie hinschauen, so sehen Sie in die Luft. Das Gesetz verlangt die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens — im vorliegenden Falle fehlt uns nur eine Kleinigkeit, nämlich das vorzubereitende hochverräterische Unternehmen.

Zur Vorbereitung gehört ein Inbegriff objektiver Handlungen, zunächst der Entschluß, alsdann das Schaffen der Mittel zur Ausführung. Alles Uebrige ist nicht zu berücksichtigen. In der Seele der Angeklagten muß das Vorhaben beschlossen sein, wenn es soll heißen dürfen: „zum Zwecke des Vorhabens.“ Wenn ein Dieb in einem Hause zwei Treppen hoch klettern will und sich dazu eine Leiter kauft, so ist dieser Kauf, eben durch den Entschluß, eine Vorbereitung zum Diebstahl. Ob das Einsteigen durch ein ediges oder rundes Fenster, auf der Nordseite oder Südseite vor sich geht, das kommt nicht in Betracht — nur der strafbare Entschluß, überhaupt einzusteigen, ist von Bedeutung, der strafbare Entschluß, welcher bei den Handlungen der Angeklagten fehlt.

Rehnen wir einen Augenblick die Absicht eines gewaltsamen Angriffes auf Verfassung u. dergleichen den Angeklagten an. Nun, die Verfassung kann man auf verschiedene Weise gewaltsam ändern: durch Strafenkamp — durch Gefangenahme der Minister — durch Erzwingung eines gewünschten Beschlusses, indem man eine drohende Menge in das Parlament schickt. Den Angeklagten müßte doch zum Mindesten klar sein, auf welche der vielen möglichen Arten der gewaltsamen Umformung des Bestehenden stattfinden sollte, und der Herr Staatsanwalt würde mich sehr verbinden, wenn er mir die Frage, welche Art des Angriffes von den Angeklagten beschlossen war, beantworten wollte. So lange wir das nicht wissen, kann von einer Vorbereitungshandlung nicht die Rede sein. Derselbe ist für die verschiedenen Fälle verschieden — sollen wir klar sehen, so muß der Herr Staatsanwalt die bestimmte Gestalt des in Aussicht genommenen Angriffes nennen.

Mit seinen Beispielen hat der Herr Staatsanwalt kein Glück. Er sprach von Archimedes. Es ist zwar schon ein schönes Paar hun-

bert Jahre her, daß Archimedes lebte — aber sehen wir den Fall, in Spernas hätte ein Gelehrter den Inhalt: „Der das Unternehmern, die Welt aus den Angeln zu heben, vorbereitet, und wird mit dem Tode bestraft.“ Trotz dieses Gelehrten und trotz seines Ausspruchs: „Gebt mir einen Stützpunkt für meinen Bebel, und ich hebe die Welt aus den Angeln“, trotz alledem würde Archimedes Kraftlos geblieben sein, weil der Entschluß, die Welt wirklich aus den Angeln zu heben, ihm fehlte.

Die Herren Geschworenen sollen einen Wahrspruch darüber abgeben, ob die den Angeklagten schuldgehabenen Handlungen von denselben gethan worden und „zum Zwecke des Vorchabens“ eines gewaltthätigen Angriffs etc. Man glaube eben selbst nicht an diesen Zweck. Um aber klar urtheilen zu können, müssen Sie meine Herren Geschworenen, selbst die Frage sich stellen: „haben die Angeklagten die sozialdemokratische Arbeiterpartei begründet, um damit einen gewaltthätigen Angriff vorzubereiten? Haben sie den „Volkstaat“ redigirt und diesen wie andere Schriften verbreitet, um damit einen gewaltthätigen Angriff vorzubereiten? Haben sie mit dem Varietätsklub, den Vertrauensmännern, der Internationalen — dieser modernen Serpente — in Verbindung gestanden, um damit einen gewaltthätigen Angriff vorzubereiten?“

Der Herr Staatsanwalt meinte, die Angeklagten seien einseitige Männer. Er meinte ferner, es sei ein Unbild, zu glauben, Generäle, Beamte etc. würden mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache machen, und schloß sein recht lebendig gemaltes Bild mit den Worten: „Das glauben die Angeklagten selber nicht!“ Ich bin der Ansicht, sie glauben's doch. Aber — dies vorläufig bei Seite gelassen — gehen wir in dem staatsanwältlichen Bilde einen Schritt weiter und sehen wir uns die Konsequenzen an. Der Herr Staatsanwalt wolle sich recht lebhaft eine Strafenstraße, die Angeklagten als Generäle der Aufständischen, auf Schimmelreitend, ferner Mitralkleuten, Kanonier, Bajonette... und darübe ich: „Herr Staatsanwalt, das glauben Sie selber nicht!“

Es wird Ihnen, meine Herren Geschworenen, aufgefallen sein, daß alle Handlungen und Reuegerungen der Angeklagten sich als solche darstellten, welche den heutigen Verhältnissen nicht hold sind — und es kann demzufolge die Frage aufkommen, ob solchen Verurtheilungen nicht fernerhin ein Damm entgegenzusetzen sei. Früher hatten wir in Sachen einen solchen Damm durch das Gesetz über die „Verbreitung staatsgefährlicher Reden.“ Auf dieses hin wurde seiner Zeit gegen Bebel die Untersuchung wegen seiner Plauen'schen Rede eingeleitet. Dieses Gesetz existirt nicht mehr — und nun soll der Hochverraths-Paragraf auf denselben Gegenstand angewendet werden. Das ist keine Interpretation mehr, das ist Korruption.

Ich glaube überhaupt, daß in einem freien Staat solche Gesetze unnötig sind. Gutes und Schlechtes geht seinen Weg. Sind die Gedanken der Angeklagten leere Phantasmen, dann haben Sie auf keinen Fall Ursache, vor der Zukunft zu zittern; sind sie aber gut, so werden sie sich trotz aller Verfolgungen Bahn brechen. Sie haben so viel geleistet, gehört, wie folgt jeder Deutsche auf den feststehenden Bau seines heimischen Staatsgebäudes sein könne — und nun kommt man Ihnen mit einem so jämmerlichen Prozeß, in welchem man pöblich unter „Hochverrath“ subsumiren will, was früher nur als „Verbreitung staatsgefährlicher Reden“ galt. Es wäre dann sehr leicht, des Hochverraths angeklagt zu werden: Man ist mit der Regierung nicht zufrieden und ängert dies irgendwo. Die Regierung nimmt eine Hausdurchsuchung vor, entdeckt freitragende Gedichte und — der Hochverrathsprozeß wird eingeleitet.

Ich wünsche, meine Herren Geschworenen, daß Sie die Entscheidung im Namen des Rechts treffen, daß nicht die herrschenden politischen und sozialen Meinungen mit entscheiden, daß nicht — das Material möge beschaffen sein, wie es wolle — die Angeklagten verurtheilt werden, weil sie Liebknecht und Bebel sind. — Lord Russell rief in einem solchen Falle aus: „Ich beklage mein armes Vaterland!“ und er hatte Recht. Ueber Sie Coleranz, — mir liegen die Ziele der Angeklagten nicht nahe und ich spreche nicht im Namen und im Interesse der Angeklagten — ich spreche im Namen und im Interesse der Geschädigten, der Wahrheit, ganz besonders aber im Interesse unseres engeren Vaterlandes. Lassen Sie keinen Faden an den blanken Schild seiner kulturell-geschichtlichen Entwicklung kommen! Ich habe Gelegenheit gehabt, in die inneren Falten der Herzen der Angeklagten zu schauen und ich versichere Sie: es datirt ein nicht im Sinn gelegener, einen gewaltthätigen Angriff zu unternehmen, und wenn Sie selbst mit einem Wahrspruch es bejahen, so wäre es dennoch nicht wahr! Ich warne, warne Sie — an mir soll es nicht gelehrt haben.

Der Herr Staatsanwalt hat am Schluß seines Plaidoyers eines Schlagworts sich bedient — aus sozialistischen Flugblättern mag er es gelernt haben — er sagte: „Sprechen Sie das „Schuldig!“ aus — oder Sie sanktioniren die Revolution.“ Ich aber rufe Ihnen zu: „Wenn Sie das „Schuldig!“ aussprechen, so werden Sie einen Zustand der Rechtslosigkeit schaffen und sanktioniren.“

Präsident: Den Ausdruck „ein Faden an der sächsischen Ehre“ muß ich als unangemessen zurückweisen.

Verteidiger: Es ist die meine subjektive Ueberzeugung, welche ich mich nicht scheue, auszusprechen.

Präsident: Ich weise diesen Ausdruck zurück: es ist eine unangemessene Redeweise.

Verteidiger: Dann hätten Sie den gestrigen Ausdruck des Staatsanwalts auch zurückweisen müssen. Ich protestire gegen Ihre Vorgehen.

Präsident: Den Herrn Staatsanwalt habe ich nicht zu corrigiren.

Verteidiger: Folglich auch und nicht.

Präsident: bleibt bei seiner Meinung.

Verteidiger Freitag I: Sie haben wohl das Recht, den Staatsanwalt zu corrigiren.

Verteidiger Freitag II: Und sogar die Pflicht.

Es mit eine Pause von 5 Minuten ein.

Nach einer kurzen Pause ergriff der Staatsanwalt das Wort und eröffnet unter Bedauern, daß er, nachdem die Verteidigung juristischen Material vorgeführt habe, auch zu einer Deduktion der einschlägigen Gesetzes-Paragrafen genötigt sei und verliest aus Oppenhoff's, Dr. Schwarz's und Schäfer's Commentaren die hierher bezüglichen Stellen, mit der Aeußerung schließend: „Meine Herren Geschworenen, ich unterlasse, diese Commentare weiter zu commentiren; wer lesen will, der selbst deutlich genug, um was es sich hier handelt.“

Er versucht darauf in längerer Ausführung nachzuweisen, daß die Handlungen der Angeklagten, trotz der seitens der Verteidigung gemachten Einwürfe, als Vorbereitung zum Hochverrath zu betrachten seien, wobei er namentlich auf die Rede Liebknecht's in Berlin, die Bebel's in Plauen und auf des Letzteren Brochüre „Unsere Ziele“ Gewicht legt. Er meint, das Wort der Angeklagten müsse in seiner Totalität betrachtet werden, wolle man den richtigen Maßstab daran legen, und fordert die Geschworenen auf, die gestellten Fragen wenn sie es in Hinsicht der Herren Liebknecht und Bebel zu bejahen.

Freitag (Leipzig) tritt den Ansichten des Staatsanwalts entgegen, und beruft sich auf die der seinen gleiche Ansicht einer Anzahl deutscher Juristen und Reichstagsmitglieder. Schließlich verlangt er, die Staatsanwaltschaft solle das thun, wozu sie bereits getern aufgefordert worden sei: den Beweis bringen, daß die Angeklagten irgend einen Beschluß gefaßt hätten, ihr Ziel durch Gewaltanwendung zu erreichen.

Auffallend erweise es, daß derselbe Staatsanwalt, der früher, als Liebknecht wegen seiner Rede in Berlin auf Antrag Preußens in Leipzig habe verhaftet werden sollen, es abgesehen habe, einen Strafentwurf zu stellen und dies später auf Befehl der General-Staatsanwaltschaft in Dresden doch mußte, damals dieselbe Rede unter die Anklage der Schmähung staatlicher Einrichtung stellte, welche heute eine Vorbereitung zum Hochverrath insuloren soll. Er warnt die Geschworenen davor, sich durch die Entstellungen seitens der Staatsanwaltschaft täuschen zu lassen.

Freitag (Plauen) wurde dem Staatsanwalt antworten, wenn er es nicht vorziehe, bei der Disziplin, die in diesem Gerichtsjaale herrsche, auf Weiteres zu verzichten.

Präsident: Ich glaube nach meiner Pflicht gehandelt zu haben, und muß gestehen, daß mir während meiner 16-jährigen Praxis als Präsident derartige starke Ausschaffungen, wie sie der Herr Verteidiger sich erlaube, noch nicht vorgekommen sind. Fühle sich das Gericht nicht dadurch beleidigt, so halte er dies doch für eine Beschimpfung der Geschworenen.

Liebknecht verzichtet im Hinblick darauf, daß nicht einmal ihre

Verteidiger Redezeit genossen, an jede persönliche Verteidigung, meinent, die Anklage nicht sich selbst.

Bebel und Heyner schrieben sich dem an.

Nachdem noch auf Antrag des Adv. Freitag (Plauen) die gestrige Aeußerung des Staatsanwalts: „Sprechen Sie das Schuldig aus oder Sie sanktioniren die Revolution für jetzt und immer“ in's Protokoll aufgenommen worden, wick Legteres verlesen und etwas nach 12 Uhr eine Mittagspause bis 1 Uhr gemacht.

Nach der Pause gibt der Präsident den Geschworenen Erläuterungen und sagt u. a.: Mit der Hand greifbare Beweise sind nicht vorhanden; aber die Absicht ist ein innerer Vorgang der Seele, und der läßt sich nicht erklaren. Lassen Sie darum die Summe der vorgeführten Thatfachen in Ihrem Innern wirken. Das vom Gelehrten bestimmte Unternehmen liegt vor in der eingehenden Absicht, die Verfassung zu ändern. Wollten wir das „bestimmen“ im Sinne der Verteidigung fallen, dann hätten wir keine Vorbereitung mehr, sondern ein vollendetes Verbrechen.

Advokat Freitag (Leipzig): Der Herr Präsident will „Vorchaben“ so verstanden wissen, als sei das Vorchaben eines konkreten Entschlusses kein wesentliches Requisit dafür. Diese Auffassung ist irrtümlich.

Präsident: Ich sagte, die Bestimmtheit des Vorchabens ist in der Frage selbst präzisirt.

Advokat Freitag (Plauen): Ich sprach vom Vorchaben an sich, und dem muß ein Entschluß zu Grunde liegen.

Präsident gibt dies zu.

Advokat Freitag (Leipzig): Und das Erforderniß der „konkreten Gestalt und der bestimmten Umrisse“?

Präsident: Dem ist Genüge gethan durch „den Willen, die Verfassung anzuhängen.“

Advokat Freitag (Leipzig): Der Herr Präsident verwechselt „Vorchaben“ und „Unternehmen“. Einen bestimmten Entschluß müßten doch die Angeklagten haben. Ich beantrage dies in Protokoll zu nehmen.

Advokat Freitag (Plauen): Ich ersuche den Herrn Präsidenten, meinem Bruder oben zuzustimmen.

Nähere Erklärung zu geben weigert sich der Präsident. Die Verteidiger veranlassen die Aufnahme dieser Weigerung in das Protokoll. Das Letztere wird alsdann verlesen, worauf die Geschworenen sich zur Beratung zurückziehen.

Der Vorlaut der am 27. März publizirten „Entscheidungsgründe“ zu dem Urtheil gegen Liebknecht, Bebel und Heyner ist folgender:

Die Angeklagten Liebknecht und Bebel haben sich nach dem dieselben betreffenden Wahrsprache der Geschworenen des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrath sowohl im Sinne des zur Zeit der That in Geltung gewesenen revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Art. 118 in Verbindung mit Art. 116, 1. und 3. und Art. 120), als auch nach dem mit dem 1. Jan. 1871 in Kraft getretenen Reichsstrafgesetzbuche (§. 86 in Verbindung mit §. 81, 2) schuldig gemacht.

Da nach Ansicht des Gerichtshofes die auf dem allgemeinen Beschlusse, die bestehende Verfassung des Deutschen Reiches und die Staatsverfassung des Königreichs Sachsen gewaltthätig zu ändern, beruhenden Einzelhandlungen der Angeklagten die Natur nur eines, beziehentlich in Fortsetzungsabsicht vollführten Verbrechens — nämlich derjenigen dahingestellt bleiben kann, ob die Angeklagten die von den Geschworenen als erwiesenen angesehenen Verbrechenshandlungen der Hauptthat nach gemeinschaftlich beschloßen und ausgeführt haben (§. 47 des Reichs-Strafgesetzbuchs) — an sich tragen, so sind die Angeklagten nicht wegen jeder dieser Handlungen mit besondern Strafen zu belegen.

Bei Fündung der Strafe für jeden der Angeklagten ist nach §. 43 der Ausführungsverordnung zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 10. Dec. 1870 die Beantwortung der Frage maßgebend: ob die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zu einem für die Angeklagten mindestens nicht ungünstigern Ergebnisse führt, als die Anwendung des revidirten Strafgesetzbuchs, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

In Erwägung nun, daß in diesem Betreff nach §. 46, bez. 45 der nur gedachten Verordnung, wenn verschiedene Strafthaten in Frage sind, nicht die Dauer der Strafen, sondern die Strafart entscheidend ist, genügt es, darauf hinzuweisen, daß das revidirte Strafgesetzbuch das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrath mit Gefängniß oder Arbeitsstrafe bedroht, während das Reichsstrafgesetzbuch dafür auch die Anwendung der Festungshaft zuläßt, um nachzuweisen, daß die nach dem Reichsstrafgesetzbuche bemessene Strafe die milderere ist.

Das Vorhandensein mildernder Umstände hat der Gerichtshof nicht angenommen, wohl aber, beziehentlich im Hinblick auf die von den Angeklagten durch ihr fortgesetztes widerrechtliches Verhalten bewiesene Beharrlichkeit ihres verbrecherischen Willens, die Höhe der ihnen zuerkannten Strafe, — auf welche jedoch zwei Monate der Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht werden — als ihrer Verschuldung entsprechend erachtet.

Dagegen war die Freisprechung Heyner's eine notwendige Folge des Wahrspruchs der Geschworenen zu der diesen Angeklagten betreffenden Frage.

Der Kostenpunkt findet in den Bestimmungen der Art. 305 und beziehentlich Art. 306 der revidirten Strafprozessordnung seine Rechtfertigung.

Wie Herr v. Müde spricht, ist unsern Lesern satfam bekannt; wie er schreibt, ersehen sie aus folgender Epistel, die er in heiterer Laune der „demokratischen Zeitung“ zugeschickt hat. (Dieselbe hatte eine ihm von Hans Blum in den Mund gelegte Aeußerung als Fabelhaft bezeugten Hans Blums gekennzeichnet, und daran einige Bemerkungen über die — wiederum satfam bekannte — Leitung der Prozessverhandlungen geknüpft.)

Geehrtester Herr Redakteur! Ein gemüthlicher Berliner*) hat mir die Freude gemacht, mir Nr. 68 der demokratischen Zeitung zuzustellen, worin Seite 1 und 2 eine Beurtheilung meiner Thätigkeit als Präsident des hiesigen Schwurgerichts enthalten ist.

Dieselbe hat mich in meiner sehr ersten Stimmung, welche durch die gegenwärtige Verhandlung erzeugt wird, wahrhaft ergötzt, zumal daran auszustellen ist, daß an der thatsächlichen Unterlage des Urtheils auch nicht ein wahres Wort ist.

Indes strebe ich mit diesen Zeilen eine Verichtigung in Ihrem Blatte nicht an, vielmehr veranlaßt mich dazu nur die Bemerkung in jener Nummer, daß nach Schluß des Prozesses auf meinen Amtsnachfolger ausfährlicher zurückgekommen werden sollte.

Ich vernehme nämlich hiermit die ergebene Bitte, mir die betreffenden Nummern Ihres Blattes — denn eine wird wohl zur „ausfährlichen“ Beleuchtung meines Amtsnachbrauchs nicht ausreichen — unter Entnahme des Kostenpreises von der Post nach meinem Wohnort Bittau, wohin ich nach einigen Tagen abreißen werde, zuzustellen, damit ich sie den vielen Schriftstücken Genannten und Ungenannten, welche mir mein gegenwärtiges Präsidium eingebracht hat, beilegen, vorher aber mich davon unterrichten kann, was denn eigentlich die Demokratie unter Amtsnachbrauch versteht.

Uebrigens würden Sie keine Gefahr gelauten sein, wenn Sie den in Aussicht gestellten Artikel schon vor dem Ausgange der Untersuchung gebracht hätten, denn mein Gerechtigkeitsgefühl ist ein so ausgeprägtes, daß ich mir gutrauen würde, gegen den ärgsten Feind, wenn ich einen solchen aufzuweisen hätte, mit voller Unparteilichkeit zu Gericht zu sitzen. Doch darüber scheinen Sie anderer Ansicht zu sein, darum will ich auch Ihrer für notwendig gehaltenen Vorsicht volle Gerechtigkeits widerfahren lassen.

Gewichtigen Sie den Ausdruck meiner Hochachtung.

Leipzig, am 23. März 1872.

Der Schwurgerichts-Präsident von Müde.

*) Der nach Leipzig abkommandirte Berliner Staatsanwalt?

Zum Leipziger Schneiderstreik.
I. Quittung über die eingegangene Unterstützung. Von verschiedenen Versammlungen im Leipziger Saal 18. März. 25 Rgr. 6 Pfg. Vom Arbeiter-Bildungs-Verein durch 3 Rthl. 11 Rgr. 5 Pfg. Von Tischlervereinsammlung durch 3 Rthl. 11 Rgr. 5 Pfg. Von Schneidergehilfen aus Weimar durch 2 Rthl. 5 Pfg. Von Schneidergehilfen aus Halle a/S. durch Probitheim 11 Rthl. Von Schneidergehilfen aus Gera durch Schleif 7 Rthl. Von Ungenannt 6 Rthl. Von Buchbindergehilfen durch Kreuzer 6 Rthl. Von Schneidergehilfen aus Altenburg durch Behner 5 Rthl. 20 Rgr. Von Schneidergehilfen aus Zwickau durch Hain 9 Rthl. 22 Rgr. 5 Pfg. Von Schneidergehilfen aus Münden durch Wilhelm 25 Rthl. Von Schneidergehilfen aus Nürnberg durch Baumann 12 Rthl. Von Schneidergehilfen aus Frankfurt durch 3. 12 Rthl. Von Sozialdemokratischen Verein durch Seifert 5 Rthl. 17 Rgr. 5 Pfg. Von Buchbindergehilfen durch Kuch 1 Rthl. 17 Rgr. 5 Pfg. Von Buchbindergehilfen durch Kreuzer 3 Rthl. 23 Rgr. Von Schneidergehilfen aus Zwickau durch Hoffmann 2 Rthl. Von Schneidergehilfen aus Dresden durch Sauer 20 Rthl. Von Geizner aus Gera 20 Rgr. Von R. Mähler 10 Rgr. Von Hirschold 20 Rgr. Von verschiedenen Schneidergehilfen Leipzigs 74 Rthl. 3 Rgr. 1 Pfg. Summa 229 Rthl. 5 Rgr. 2 Pfg.

Internationale Gewerkschaft der Maurer, Zimmerer und verwandten Gewerke.

Ein A. A. So jung unsere Mitgliedschaft noch ist, so ist doch in der kurzen Zeit reges Leben in die Bewegung gekommen, denn seit der Versammlung am 25. Februar und 10. März vermehrt sich die Mitgliederzahl fortwährend. Einen Beweis, daß die Kölner Maurer insbesondere Interesse an der Sache haben, liefert der Beschluß derselben: Bei den Meistern um eine Lohnserhöhung von 25 pSt. und Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden einzukommen. Der Geist der Genossenschaft ist gut und zu Allem bereit, weshalb wir allen Zugang fern zu halten wünschen und alle Arbeiterblätter freundlichst ersuchen, das Ihrige beizutragen, damit unser Vorchaben nicht geschädigt werde. Unser Sieg ist auch der Sieg aller Fachgenossen.
Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag
Wilhelm Nische, Bevollmächtigter, Akerstraße 4.

Gedenkt. den 29. März. Gestern Abend sagte im Apollosaal eine Volksversammlung, die massenhaft besetzt war. Most referirte über den Leipziger Hochverrathsprozeß und unterzog denselben einer Kritik. Die Anwesenden legten zu wiederholten Malen ihre Sympathie mit den Beurtheilten, von denen Most sagte daß sie nicht als Personen, sondern als Vertreter der Sozialdemokratie verurtheilt worden seien, durch stürmischen Beifall an den Tag, und als Most ausrief: „Es lebe die Sozialdemokratie!“, brach die Versammlung in begeisterte Hochrufe aus, und gleichsam wie zum Schwure erhoben Alle begeistert die rechte Hand. Sodann beantragte Uble folgende Resolution, welche einstimmig angenommen wurde:

„Die heutige Volksversammlung erklärt: Das Urtheil, welches in Sachen des Leipziger Hochverrathsprozesses gefällt wurde, muß als ein solches aufgehoben werden, das nicht gegen einzelne Personen, sondern vielmehr gegen die sozialdemokratische Partei gerichtet ist. Als Antwort auf dieses Urtheil gibt die Versammlung die Erklärung ab, daß sich jeder einzelne Sozialdemokrat nunmehr erst recht verpflichtet fühle, neue Anhänger für die in Acht erklärten Prinzipien anzuwerben und dieselben immer weiter zu verbreiten.“

Dresden. Kollegen und Berufsgenossen! Die Tischlergehilfen in Dresden haben sich mit der beschriebenen Forderung einer zehnständigen Arbeitszeit, 25 Prozent Lohnserhöhung und Sonnabends um 4 Uhr Lohnauszahlung, an ihre Arbeitgeber gewendet. Sie motivirten ihre Forderung mit Hinweis auf die gestiegenen Preise aller Lebensmittel, sowie auf die immer mehr und mehr steigenden Mietpreise der Wohnungen; sie führten an, daß es ihnen, unmöglich wäre, mit dem bestehenden Lohn die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen; Beweis dafür sei, daß man von Seite des Staates den Beamten, Lehrern u. s. w. aus den angeführten Ursachen eine Gehaltszulage bewilligte.

Die Meister haben jedoch mit Hohn unsere gerechte Forderung zurückgewiesen und uns mit folgender „Wertstat-Ordnung“ geantwortet: „§ 1. Ohne Arbeitskarte ist der Arbeitsantritt nicht gestattet. § 2. Kündigung findet nicht statt. § 3. Die Arbeitszeit ist pro Arbeitstag auf 10 Stunden festgesetzt, jedoch mit Hinwegfall der Frühstücks- und Besserszeit. § 4. Die Zahlung findet bei Lohnarbeit nur nach Stunden-Berechnung statt. Bei Nichtübereinstimmen müssen sich die Arbeiter mit 18 Pfennigen pro Stunde begnügen. § 5. Accord-Arbeiter haben, wenn dieselben die Arbeit freiwillig verlassen oder vom Arbeitgeber aus einem gesetzlichen Grunde entlassen werden müssen, sich mit den bereits erhaltenen, verhältnismäßigen Abschlags-Zahlungen zu begnügen. § 6. Jeder Arbeiter hat für das ihm übergebene Werkzeug zu haften. § 7. Die Werkstatt ist während der Arbeitszeit geschlossen. § 8. Jeder Arbeiter hat von dieser bestehenden „Wertstat-Ordnung“ Kenntnis zu erhalten und das Uebereinstimmen mit derselben durch Aufnahme der Arbeit ausdrücklich erklärt.“

Wir enthalten uns hierüber jeder Bemerkung und überlassen es jedem Freunde, selbst darüber zu urtheilen, ob es nicht die Ehre des Arbeiters verlangt, diese „Wertstat-Ordnung“ entschieden zurückzuweisen. Eine sehr zahlreiche Besuche Versammlung von Tischlergehilfen lehnte dieselbe auch entschieden ab.

Freunde und Brüder! Um diesen Beschluß durchzuführen, ist uns kein anderes Mittel geblieben, als — des Arbeiters einzige Waffe — die Arbeitseinstellung. Um aber unsere Forderungen siegreich durchzusetzen, sind wir auf Eure Hilfe angewiesen.

Collegen! Thut das Eure! — Jeder nach seinen Kräften! — Warnt die Collegen vor Zugug!

Das Comité der sitzenden Tischler Dresdens.

NB. Alle Briefe u. s. w. sind zu richten an den Schriftführer H. Heinrich Krause, Tischler, an der Kreuzkirche Nr. 7 dritte Etage.

Zwanda. Ein Wort über ärztliche Behandlung. Die hiesigen Fabrikkrankenassen gewähren bei einem ziemlich hohen Betrage, wie die meisten derartigen Kassen, neben einer Unterstützung in baarem Gelde auch freien Arzt und freie Medizin; dies ist aber, besonders an hiesigen Orte, für die betreffenden Arbeiter oft sehr nachtheilig. Denn es sind hier gegen 20,000 Einwohner, und über 3500 Fabrikarbeiter. Dahingegen sind nur drei, sage drei Civil-Ärzte anständig. Freilich giebt es noch eine Anzahl Stationsärzte Militärärzte; denen sich aber ganz selbstverständlich ihr Dienst vorangehen. Bei den meisten Krankenassen sind nur Militär-Ärzte angestellt; ihre Praxis ist mithin eine so umfangreiche. Wer leidet hierdurch? kein Anderer, als der Arbeiter! — Er muß, wenn er die Hilfe beansprucht, häufig sehr, sehr lange warten — die Folge davon ist: die Krankheit verschlimmert sich mehr und mehr. — Der Kranke geht — und muß er auch halb kriechen — selbst zum Arzt in die Wohnung; oder wenn's ihm nicht mehr möglich, schickt er die Frau. „Der Herr Doctor ist im Dienst“ — also abweisend, sie muß warten und warten; endlich kommt der Herr Doctor, schreibt nach Hörenlagen ein Rezept, — der Kranke wohnt außerhalb der Stadt, lauert unter heftigen Schmerzen; die Krankheit verschlimmert sich mit jedem Tage, der Arzt aber kann, da ihm die Zeit mangelte und die Tour weit ist, nicht kommen; oder er kommt ein Mal und dann nicht mehr, er muß mithin ins Hause hinein kuriren, wie die Kapitalisten ins Blaue hinein produziren; ein Menschenleben mehr oder weniger, ein Menschenleben früher oder später dem Tode geweiht, — das sind, mit nackten Augen gesehen, in dieser „großen Zeit“, dem Jahrhundert der „Civilisation“ höchst unbedeutliche Dinge.

W. Fischer.
Charlottenburg. Am Sonntag den 24. ds. fand wiederum eine öffentliche Arbeiterversammlung statt, in der Herr Kayser und Herr Wegner aus Berlin, ersterer „über den Aktienwandel“ letzterer „über die Wohnungsnoth“ referirte. Seitens zweier Anhänger der Fortschrittspartei wurde behauptet, daß die Fortschrittspartei die Arbeiterinteressen vertritt. Es wurde jedoch im Verlauf der sich hieran knüpfenden Debatte deutlich auseinander gesetzt, daß genannte Partei beim Hofstaatstisch, der Kreis-Ordnung u. s. w. die Interessen der arbeitenden Bevölkerung entschieden verleiht habe. Eine Aeußerung eines Fortschrittlers, daß die Sozial-Demokraten mit Knitteln unter den Näden in die Versammlungen gehen, wurde als Verleumdung bezeichnet und dabei ausgeführt, daß, wenn eine solche Praxis eingeführt, hieran nur die Fortschrittlers die Schuld tragen, welche im Jahre 1864 in einer Versammlung von Vassalle zu Berlin mit Rednern erschienen, also die Verübung von Brutalitäten in Versammlungen eingeführt hätten.

(Fortsetzung von Seite 1.)

„Grenzböten“ unmittelbar vor dem Beginn des Prozesses ein Artikel erschien, dessen Haltung ganz darnach angethan war, bei den Geschworenen eine ungünstige Meinung über die Angeklagten zu erwecken. Wir geben zu, daß gerade Herr Blum oft hart und in kränkender Weise von den Sozialisten angegriffen wurde, aber Robert Blum würde einen derartigen Artikel über einen Gegner, der von einem Hochverratsprozesse bedroht wird, nicht in seine „Vaterlandsblätter“ aufgenommen haben. Darin suchen wir den wahren Liberalismus, daß er die liberalen und humanen Grundsätze Jedermann — auch den politischen Gegnern gegenüber — beobachtet.“

Unterm 3. April schreibt die „Frankfurter Zeitung“ wie folgt: „Das Verfahren und das Verdict im Leipziger Hochverratsprozeß wagt eigentlich Niemand offen in Schutz zu nehmen. Die Officiösen schweigen. Die Rational-liberalen lassen sogar hier und da ihre Bedenken laut werden. Die „Weser-Zeitung“ räumt ein, daß die Prozeßverhandlung manche „befremdliche Eigentümlichkeiten“ aufwies, wozu die Ausführlichkeit gehörte, „mit welcher man die schlechte Gesinnung der Angeklagten darzulegen bemüht war“; daß „die verbrecherischen Handlungen fast in den Hintergrund traten“, und daß der Behauptung, den Angeklagten sei ein Tendenzprozeß gemacht, von Vielen „wenigstens einige Scheinbarkeit“ nicht abgesprochen werde. Das Bremische Blatt knüpft daran nachstehende allgemeine Bemerkungen: „Tendenzprozesse sind fast immer Ausgeburt der Furcht; eine sich stark fühlende Staatsgewalt, eine sich sicher wissende Gesellschaft verfolgt nie die Gesinnung und die Meinung als solche. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist es durchaus erlaubt, ein schlechter Kerl, ein Lump, ein Völkerverderber zu sein. Das deutsche Strafgesetzbuch bedroht keine Meinung, auch die verwerflichste nicht, mit einer Strafe. Erst die That verfällt der rächenden Gerechtigkeit, und allerdings in der That auch die böse Gesinnung, welche sich in ihr kundgegeben hat, und der Schaden, welchen sie angefügt. Aber ohne That giebt es kein Verbrechen, keine Strafbarkeit. Die That kann in Worten bestehen, aber dann müssen die Worte mehr sein als die bloße Äußerung einer schlechten Gesinnung, eines schädlichen Irrthums. Es steht Jedem frei, zu verdächtigen, daß er von Neid und Haß gegen seine reicheren Mitmenschen erfüllt sei, oder auszusprechen, daß er die Gütergemeinschaft für besser halte als das Privateigentum.“ Diese Bemerkungen sind unzweifelhaft richtig. Nur würde die „Weser-Zeitung“ wohl gethan haben, die Richtigkeit derselben früher zu erinnern, denn wenn wir uns nicht ganz irren, so waren die Correspondenzen aus Sachsen, die das Bremische Blatt brachte, durchaus nicht von dieser Weisheit durchdrungen.“

In einem den fanatischsten Haß gegen uns athmenden Artikel sagt die Berliner „Volk-Zeitung“ vom 3. d. M.: „Die Verurtheilung der Herren Bebel und Liebknecht von Seiten der Leipziger Geschworenen ist ein Merkmal für unsere Zustände, das wir nicht unberachtet lassen dürfen.“

„Juristisch ist nach unserer Ansicht das „Schuldig“, welches die Geschworenen ausgesprochen, durchaus nicht gerechtfertigt. Um Jemanden eines Verbrechens schuldig zu erklären, muß vor allem entweder ein wirkliches Verbrechen vorliegen, oder beim Hochverrath mindestens ein wirkliches Unternehmen beabsichtigt und in verabredeter Weise nach Ort und Zeit vorbestimmt sein, wo ein vorbereiteter Plan zur Ausführung gebracht werden soll. Ein Unternehmen ohne einen unter den Theilhabern verabredeten Plan, ohne jede Spur von Angabe nach Zeit und Ort, wann und wo es verwirklicht werden soll, und ohne jede Bestimmung der Person oder der Personen, welche irgend etwas auszuführen haben, ist kaum ein „Projekt“ zu nennen und kann unmöglich als verbrecherische Handlung angesehen werden.“

„In der That waltet auch kein Zweifel ob, daß Juristen ein „Schuldig“ nicht würden ausgesprochen haben. Selbst der preussische Staatsgerichtshof, dem man ein zu mildes Verfahren gewiß nicht zum Vorwurf machen wird, hat im berühmten Ladendorfschen Prozeß ein „Schuldig“ nur motivirt durch die von dem Zeugen Henze provozirten Schießversuche mit zu Revolutionszwecken angefertigten Granaten und dem Ankauf und der Ansammlung von Waffen. Diese „Handlungen“ mußten als Vorbereitungen zu einem Unternehmen gelten. Wäre nichts Derartiges von dem Zeugen Henze veranlaßt worden, so würde selbst ein Staatsgerichtshof nicht im Stande gewesen sein ein „Schuldig“ auszusprechen. Wünsche, Absichten, Aufreizungen, durch Presse und Vereine verbreitet, können strafbar wegen anderer Vergehungen sein; allein einen Hochverrath, der stets auf ein „Unternehmen“ hinausläuft, würden Juristen ganz sicher nicht unter solchen Umständen erkennen.“

„Trotzdem kommt das saubere Organ der Fortschrittspartei im Verlauf des Artikels zum Schluß, daß den Verurtheilten Recht geschehen sei, und ist außer sich vor Vergnügen über das geschickte aber dem „richtigen Volksgefühl“ (soll heißen: Volkszeitungsgefühl) entsprungene Verdict der Herren Geschworenen. Wir werden diesen für den Bourgeoisliberalismus ungemein bezeichnenden Artikel in nächster Nummer einer kurzen Kritik unterwerfen. R. d. B.) (Fortf. folgt.)

Berichtigung.

Im dem Artikel „Zum Leipziger Hochverratsprozeß“ in voriger Nummer muß es Zeile 3 heißen „die unabhängigen und ein großer Theil der halbwegs unabhängigen Blätter u. s. w.“ (Die hier gesperrt gedruckten Worte waren leider in Folge eines Druckfehlers weggeblieben.)

*) Im Gegentheil: Hans von Blum hat mehr als ein Mal erklärt, daß die Angriffe von socialdemokratischer Seite für ihn nur eine „Ehre“ sein können. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß ein bekannter, gewisse Freyherrn unversichtlicher machen der Leipziger Verurtheilten der Leigbeit anklagt, weil sie sich nicht zu dem gewöhnlichen hochverrätzerischen Unternehmen gegen das „Deutsche Reich“ betannt haben. R. d. B.

**) Da hat das Bremer Blatt wahrhaftig recht. Exempla sunt odiosa. R. d. B.

Intern. Manufactur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerkschaft.

Den Gewerkschaften zur Nachricht, daß wir erst nach Ablauf des zweiten Deutschen Arbeitertages in Berlin (wahrscheinlich in Königsberg), betreffs unserer Generalversammlung, bestimmtes feststellen können, da es notwendig ist, je nach dessen Verlauf die weitere Thätigkeit unserer Gewerkschaft einzurichten.

Die Besichtigung des Berliner Arbeitertages halten wir für ganz besonders wichtig und mögen unsere Bevollmächtigten und Genossen allerorts Sorge tragen, sobald von den Comitees zu Glauchau und Berlin Weiteres festgestellt ist, allgemeine Versammlungen aller Berufsgenossen einzuberufen, die Tagesordnung des zweiten Deutschen Arbeitertages in Beziehung zu ziehen und Delegationen für denselben wählen zu lassen.

Die Kosten der Besichtigung haben die einzelnen Orte selbst zu bestreiten wo möglich, mögen sich verschiedene Orte gemeinsam vertreten lassen.

Schließlich fordern wir alle Bevollmächtigten unserer Gewerkschaft auf, ungesäumt Abrechnungen einzufenden und Beisetzungen für die die nächsten 4 Wochen zu adressiren an den Genossen: Ludwig Neßhorn (Bürger- und Bauernfreund) in Grimmitzschau.

Genossen! Erfüllt Eure Pflichten in Erwägung unserer wichtigen Sache nach allen Seiten hin!

Grüß!

Grimmitzschau am 27. April 1872. Die Vorstandsverwaltung, Rotteler, 1. Vorj.

Aufruf an alle Schneidergehilfen Deutschlands.

Motto: Wo der Mensch adelt, da hört die Menschlichkeit auf.

Leipzig, den 3. April. Kollegen! Wir streifen in Leipzig bereits 3 Wochen, ohne bis jetzt ein Resultat erzielt zu haben. Unsere Arbeitgeber haben den Beschluß gefaßt, durchaus nicht nachzugeben und appelliren an unsern Hunger und rechnen auf unsern Bankerrott —; sie haben nach allen Städten Plakate ausgesandt, in denen sie auffordern, daß mehrere hundert Schneidergehilfen nach Leipzig kommen sollen, um hier für „hohen Lohn“ zu arbeiten. Kollegen! Laßt Euch durch Plakate oder durch Agenten nicht verführen. Wir stehen fest, wie ein Mann, und wollen den Kampf mit dem Geldsack bis aufs Aeußerste führen. Also auf, Brüder! Siehet uns in jeder Hinsicht bei, und helfe uns, den gerechten Kampf durchzuführen; denn unser Sieg ist auch der Eurer.

Briefe etc. sind an Heinrich Meier, Gewandgäßchen Nr. 4, 1 Treppe zu senden.

NB. Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck des Vorstehenden ersucht.

Mit sozialdemokratischem Gruß und Handschlag das Strife-Komitee.

Berbers, den 3. April. 500 Schreiner und Zimmerleute sind heute arbeitslos, indem unsere Meister hartnäckig unsere gerechten Forderungen zurückgewiesen haben. Die Begeisterung ist allgemein, aber bedenklich, wie viele Familienväter im Augenblick, zumal bei dieser Eberrung, drohlos sind. Darum reicht uns die Bruderhand, wie wir es stets gethan, und halter Zuzug fern!

Pierre Schiebach,

rus du pont, Nr. 2, Verviers.

Abrechnung findet in diesem Organe nach Beendigung der Grece statt. Alle befreundeten Arbeiterzeitungen werden um Abdruck gebeten.

Für das Komitee: Villard.

Salzburg, den 3. April. Die Tischler-Gehilfen haben beschlossen, gezwungen durch die traurige, bis an die äußersten Grenzen der Knackhaft und Leiblosigkeit gedrückte Lage, dieselbe zu verbessern und in einigen Tagen Forderungen an die Arbeitgeber zu stellen. Eine Arbeitsseinstellung, welche voraussichtlich bei der seltenen Einigkeit und guten Organisation der Arbeiter, wohl nicht lange dauern wird, ist dennoch zu beforchten, daher ersuchen wir alle Fach-Genossen, Salzburg eine Zeit lang zu meiden.

Im Namen sämmtlicher Tischlergehilfen Salzburgs

Jos. Judritsch.

Salzburg, 3. April. Die Kleidermachergehilfen haben einen neuen Laiz aufgestellt, und beschlossen, denselben am 1. April den Arbeitgebern vorzulegen. Sollten die Forderungen nicht bewilligt werden, so erfolgt eine allgemeine Arbeitsseinstellung. Es wird daher eringend ersucht, jedweden Zuzug von Fach-Genossen abzuhalten.

Im Namen sämmtlicher Kleidermacher-Gehilfen.

Anton Schöner.

Aus Mainz geht uns vom Vorsitzenden des Vereins „Siegesfranz“ Herr B. Birbaum, die Mittheilung zu, daß die den Freitagabend des Vereins betreffende Mainzer Correspondenz in Nr. 25 d. Bl. auf Unwahrheit beruhe. Wir müssen unserm Correspondenten den Beweis seiner Behauptungen überlassen.

Hannover. Der Streik der Schuhmachergehilfen dauert fort. Zuzug muß noch fern gehalten werden. Das Schuhmachernachweisungsbureau befindet sich bei Herrn Kellermann, Kreuzstraße Nr. 10.

Auch werden daselbst Unterstüßungsgelder angenommen.

Das Komitee.

Glauchau. Die Parteigenossen Glauchau haben in ihrer letzten Versammlung beschlossen, in nächster Woche eine Volksversammlung abzuhalten, in welcher ein Protest an den Landtag in Bezug der neuen dort zur Beratung stehenden Gemeindeordnung abgefaßt werden soll, und empfehlen den Parteigenossen allerorts dasselbe zu thun.

Vindob. (Gemeinl. 22. März*) 1872. In der heutigen Versammlung haben die hiesigen Schneidergehilfen beschlossen, bei den Arbeitgebern um Lohn-erhöhung anzutragen, und müssen wir, falls die bescheiden gestellten Forderungen nicht bewilligt werden sollten, genötigt sein, daß die Gehilfen die Arbeit dann sofort einstellen; es wird deshalb vor Zuzug gewarnt.

Für Feuerbach

vom Leserverein Concordia in Weiskirchen 2 Hft. 17 Gr.

Brickstein.

der Redaktion: S. in Göttingen: Der Bericht ist eingelaufen, und wird gelegentlich abgedruckt. Während des Prozesses müste natürlich viel unerledigt bleiben.

Konstantinopel. Brief angekommen. Ihre Brochüre ist Nr. 1 in B. übermiltelt worden; wegen des Abdrucks später ausführlich Nachricht. — Vor. Gen. Dank für Herr's Photographie. Leo'sche Rede wird abgedruckt. — Dr. J. J. in Aberg: Brief nebst Inhalt etc.

der Expedition: Köditz hier: Ihre Annonce kostet 12 Gr. G. Weller in Nürnberg: La Revanche und La Dern. Revol. ist nachbestellt, doch noch nicht angekommen. Die Liebknecht'schen Brochüren erscheinen Ende April. A. G. in Coblenz: das I. Quartal kostet 12 Gr. Das Abonn. per Trakt. d. II. Quart. 25 Gr., wöchentlich einmal verhandt 18 Gr. W. B. in Stuttgart 15 Gr. f. Schrift. etc. Köditz in Frankenberg f. Annonce 11 Gr. Schlichter in Dresden: die Tribulanten sandte ich Ihnen unter genöthigster Adresse poste restante. Dem. de Bernardo. in Palermo 2 Hft. 2 Gr. 4 Pfg. f. Abonn. II. und III. Quart. Geyser in Jürich. Die bestellten Schriften kommen erst in 14 Tagen. Jul. Schlegel in Wilsau: sandte Ihnen die gewünschten Photographien um 2 Hft. 12 Gr. Müller in Gießen: was kosten die 130 Normalarbeitsblätter — Wimp. in Schneidbach für Abonn. 20 Gr. für Schrift. 5 Gr. Herrn St. in Jütow für Schrift. 3 Hft. Schweinsberg in Berggrath f. Schrift. 5 Gr. etc. Kettel in Weimar f. Schrift. 2 Hft. Bartholdi in Mitau f. Hft. 2 Hft. 23 Gr. 5 Pfg. erhalten. J. B. Hrm. in Mainz. 3 Hft. 8 Pfg. (wofür?) Bek. in Hannover f. Annoce 1 Hft. 15 Gr. Pop. in Jülich.

*) Dadurch, daß dieser Brief, anstatt an die Redaktion, an die Druckerei adressirt wurde, kam er acht Tage zu spät in unsere Hände.

*) Dadurch, daß dieser Brief, anstatt an die Redaktion, an die Druckerei adressirt wurde, kam er acht Tage zu spät in unsere Hände. Red. d. „Volk.“

f. Abon. I. Quart. 25 Hft. von Krup. in Genf 5 Hft. f. Schrift. Köder in Neundorf für Schrift. 6 Hft. Sch. in Maganz 1 Hft. 2 Gr. Hartm. in Mainz f. Abonn. I. Quart. 2 Hft. 23 Gr. 5 Pfg. Kröger in Gdm f. Schrift. 5 Hft. 18 Gr. Haase in Breslau f. Abonn. I. Quart. 4 Hft. Häugler in Wilsau f. Abonn. I. Quart. 15 Hft. D. in München. Annonce 6 Gr. R. Sch. in Klagenfurt 1 Hft. 11 Gr. etc. Köditz in Ründenberndorf: Wahrscheinlich besüchert die Post hier nicht direkt nach Ründenberndorf, sondern wird durch Zwischenpost besorgt, daher im Verzeichniß der Ort fehlt.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Expedition stellt sich veranlaßt zu erklären, daß Bestellungen auf Kreuzbandendungen nur bei Vorausbezahlung des Abonnementsbetrages und des Porto effektivirt werden. Leipzig, den 4. April 1872.

Die Expedition des „Volkstaat“.

Bekanntmachung.

Die Restanten für Annoncen des 3. und 4. Quartals werden aufgefordert, binnen 8 Tagen an die unterfertigte Expedition die Betr. Beträge einzufenden. Leipzig, 30. März 1872. Die Expedition des „Volkstaat.“

Die Filialexpeditionen

werden hiermit ersucht, Geld und Abrechnung pro I. Quartal 1872 sowohl für „Volkstaat“ als für Schriften, bis längstens 10. April einzufenden, die übrige geliebten Blätter franco retourzufenden.

Die Expedition des „Volkstaat“.

Antwort und Erklärung

auf die „Anfrage an das Mitglied der Produktiv-Gesellschaft in Nürnberg.“

Ebgleich ich auf eine Anfrage, die weder angeht, an wen sie gerichtet ist, noch eine Unterschrift trägt, mich nicht im geringsten verpflichtet fühle, eine Antwort zu geben, so nöthigt mich das Benehmen gewisser Persönlichkeiten doch, hier dies zu thun. Dem Gewerkeverein der Schreiner mit zum Komitee gewählt bei Gelegenheit des Tischlerstreikes in Berlin wurde von uns sämmtlichen Komiteemitgliedern ein Bericht bis heute nicht verlangt, und wir warteten, weil wir glaubten, der verehrl. Gewerkeverein werde uns bei anderweitiger Gelegenheit berufen, und sei Niemandem ein, hier Böses zu adnen. Bald nach meinem Austritte aus dem sozialdemokratischen Arbeiter-Partei (welken zu motiviren ich mir vorbehalte) begannen einige mir aus unbekanntem Gründen gehässig gewordene Persönlichkeiten die und da spitzige Worte auszufließen zu lassen. Da ich gar wohl merkte, daß man eine Intrigue gegen mich vorbereitete, verließ ich mich dagegen ganz ruhig, was Jene veranlaßte, immer stärker mich zu verfolgen und nun schließlich mit Verdächtigungen und Verleumdungen endeten.

Noch mehr, man erlaube sich in der am Montag, den 4. d. M. stattgefundenen Barreierammlung der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei, mich geradezu der Unterschlagung oder des Betrugs anzuschuldigen.

Wäre ich je von der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei aufgefordert worden, über meine Thätigkeit als Komiteemitglied Bericht zu erstatten, wäre es geschehen, ohne daß ich hierzu verpflichtet gewesen wäre. So aber sollte man sich nicht, ohne Weiteres auf die niedrigste Weise sich rächen zu wollen. Man wußte genau, daß ich am Montag, den 4. d. M. nicht in jener Versammlung war, mich also auch gegen solche Anschuldigungen nicht vertheidigen konnte. Warum hatte man mich auch nicht dazu eingeladen, dort zu erscheinen? Wahrscheinlich, um seine Blige besser loslassen zu können; und hinter dem Rücken eines Andern Böses über ihn sagen, ist nicht demokratisch, sondern verleumderisch. Ich bin jederzeit bereit, dem verehrlichen Gewerkeverein der Schreiner Bericht zu erstatten, und gut, wenn jeder so handelt, als ich gehandelt habe; denn ich glaube, daß nur Einige gegen mich diese Schreulichkeiten angesetzt haben, um die Aufmerksamkeit von sich abzuwenden.

Bon nun an bin ich genöthigt, jede ehrenrührige Äußerung gegen mich gerichtlich zu belangen, da dies meine erste und letzte Erklärung ist und diese auf Aufforderung der Produktiv-Gesellschaft „Eintracht“ da: hier und meiner Freunde geschah. Tobias Auer, Mitglied der Produktiv-Gesellschaft „Eintracht“ in Nürnberg.

*) Der Abdruck dieser Erklärung, die schon seit längerer Zeit in unsern Händen ist, wurde leider — wie manches Andere — während unseres Prozesses durch uns vernachlässigt. Wir bitten daher um Entschuldigung. R. d. B.

Für Hamburg.

Diesjenigen, welche den Welter'schen Roman: „Am Wechsell der Zeit“ zu beziehen wünschen, wollen bei mir ihre Bestellungen machen. 6 Hefte à 2 Bogen kosten zusammen 1 Mac. H. Schulz, Platz b. grünen Soob, Hof 31, Saal 2.

Für Breslau.

Sozialdemokratische Arbeiter-Partei. Montag den 8. d. M. Abends Punkt 9^{1/2} Uhr öffentliche Versammlung in Paul's Restauration, Wehlgasse Nr. 4.

Tagesordnung: „Zur Arbeiterfrage.“ Vortrag, Diskussion, Fragekasten etc. Um zahlreiche Theilnahme bittet H. Dehme.

Für Leipzig.

Fachverein der Kürschner und Mützenmacher. Sonntag den 7. April d. J. Abendunterhaltung mit Tanz bei Jahn, Rosenalgaße. Anfang 9 Uhr. Carree à Person 2 Ngr. für Tänzer 5 Ngr. Gäste sind freundlich willkommen.

Das Festkomitee. NB. Unsere nächste Versammlung findet Tag darauf, Montag den 8. April, Abends 8 Uhr im Vereinslokal, Köhplatz Nr. 9, statt. Ausgabe der Statuten und Leitungsblätter. Ausnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand.

Gewerkschaft der Holzarbeiter. Versammlung Dienstag den 9. April Abends 8 Uhr im Saale des Arbeiterbildungsvereins Rittersstraße 43. 2 Treppen.

Tagesordnung: Naturwissenschaftlicher Vortrag. Besprechung über Statuten der Krankenkasse. Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitglieder der Sektionen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Versammlung der Sektion der Gläzr. Sonnabend Abend 8 Uhr in der Restauration des Herrn Köffig, Gerberstraße. Das Erscheinen sämmtlicher Mitglieder ist notwendig.

Restauration & Café

Sternwartenstraße 23 mit guten Speisen und Getränken und Billard wird hiermit empfohlen. Der „Volkstaat“ liegt aus.

Abonnements-Einladung.

Vom 1. April d. J. an erscheint hier unter Verlag und Redaktion der Unterzeichneten und nunnmehrigen Eigentümer die

„Nemesis“

und zwar regelmäßig jeden Sonnabend, einen halben Bogen stark, und können Abonnements-Bestellungen sowohl bei den Unterzeichneten, als auch bei allen Postämtern aufgegeben werden. Preis nettjährlich 10 Gr. oder 60 Kreuzer öst. Währung oder 50. Kr. ädd. Währung.

Mit herzlichem und brüderlichem Gruß Die Herausgeber der „Nemesis“ C. Köditz, A. Schauer, Expedition, Schenklstraße Nr. 2.

Leipzig: Verantw. Redakteur A. Heppner (Redaktion u. Expedition bei p. a. Haberk. 4.) Druck u. Verlag v. F. Thiele.